

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 7

Artikel: Die Italienerereinwanderung

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waisenamt beharrt auf seinem Beschlusse. Muß nun die Armenpflege einfach honorieren, was das Waisenamt verfügt hat?

Davon kann jedenfalls keine Rede sein. Über die Art und Weise der Verwendung der Armengelder entscheidet einzig und allein die Armenpflege. Sie ist auch für deren Verwendung allein verantwortlich. Würde den Waisenbehörden das Recht zustehen, hinsichtlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Bevormundete auch für die Armenpflege verbindliche Beschlüsse zu fassen, so wäre damit der Armenpflege ein Hauptgebiet ihrer Tätigkeit, und zwar das dankbarste, vollständig entzogen. Die Armenpflege wäre nur noch die Zahlstelle des Waisenamtes, die dafür zu sorgen hätte, daß stets genügend Geld vorhanden wäre. Das Waisenamt wäre die wirkliche Armenpflege.

§ 782 des privatrechtlichen Gesetzbuches hat aber mit der Armenpflege gar nichts zu tun. Er regelt bloß das Verhältnis des Waisenamtes zum Vormund, seine Beziehungen nach außen werden davon gar nicht berührt. Das Armenwesen ist eine Sache für sich und ist deshalb auch in einem eigenen Gesetz geregelt. Es ist nicht ein Teil des Privatrechtes, sondern öffentliches Recht, und kann deshalb auch nicht einfach durch die Interpretation einer privatrechtlichen Bestimmung aus der Welt geschafft werden. Der Armenpflege bleibt auch in Vormundschafsfällen das volle Recht der freien Entscheidung. Sie hat dem Vormund lediglich beratende Stimme einzuräumen und ist keineswegs verpflichtet, die Genehmigung der Vormundschafsbehörden für ihre Verfügungen einzuholen (vgl. den in Nr. 6 des „Armenpflegers“ vom 1. März 1907 abgedruckten Entscheid des Regierungsrates, wo der Bezirksrat D. den entgegengesetzten Standpunkt vertritt).

Von hier aus ergibt sich alles andere ohne Weiteres. Der Vormund hat gar nichts zu tun, als bei der Armenpflege die richtige Versorgung seines Schütlings zu beantragen. Ist er mit der getroffenen Verfügung nicht einverstanden, so kann er persönlich oder durch das Waisenamt, sofern dieses gleicher Ansicht ist wie er, bei der Armenpflege vorstellig werden und um Beseitigung des Mangels ersuchen. Wird seinem Vorschlage keine Folge gegeben, so kann er sich durch Vermittlung des Waisenamtes oder auf eigene Faust bei den Oberbehörden beschweren. Diese Beschwerde wird sich eventuell gegen Armenpflege und Waisenamt richten, wenn sich beide Behörden zu der Ansicht des Vormundes im Widerspruch befinden.

Das Armengesetz und die Instruktion legen so großes Gewicht darauf, daß namentlich Kinder gut erzogen und beruflich herangebildet werden und umschreiben die diesbezüglichen Pflichten der Armenbehörden so genau, daß dem Vormund eine vortreffliche Handhabe gegeben ist gegen Pflichtvernachlässigung seitens der Armenpflege. Eine gute Armenpflege wird auch ohne „Bevogtigung“ ihre Sache recht machen, und es ist gar nicht gesagt, daß da, wo die Armenpflege ihre Pflicht nicht erfüllt, die Waisenbehörde um so besser sei. Auch unter diesem Gesichtspunkte ist also nicht einzusehen, warum die Armenpflege unter das Waisenamt hinein interpretiert werden sollte.

N.

Die Italienerereinwanderung.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

Gleich nach dem Tag der Heil. Drei Könige beginnt die Auswanderung der italienischen Saisonarbeiter, im März/April erreicht sie jeweils ihren Höhepunkt. Der Anteil der Schweiz an italienischem Gesamtarbeiters-Export ist in stetem Wachsen begriffen; er war 1903 rund 46,000, und wird nun neuerdings auf rund 75—85 Tausend angegeben. Die Schweiz ist relativ überhaupt das größte sämtliche Auswanderungsziele für die Italiener, wenigstens auf dem europäischen Kontinent. Natürlich, denn drei sehr praktikable Zufahrtslinien vermitteln den Verkehr: Simplon, Gotthard und Arlberg. Die Herkunftszone der italienischen Wanderarbeiter, d. h. der temporären Auswanderer hat sich neuerdings sehr stark südlich

ausgedehnt; während früher speziell nur Oberitalien in Betracht kam, ist heute am Export der Arbeitskräfte für die Schweiz sogar die Romagna stark beteiligt. In der Schweiz ist insbesondere unser Kanton Zürich ein Hauptmarktplatz für die Italiener, fast ebenso stark fällt ins Gewicht St. Gallen, das zum Konsularbezirk Zürich gehört. Beweis dafür, daß es den Italienern bei uns wohl gefällt, sind ihre verhältnismäßig sehr starken Kolonien; nach der bereits stark veralteten Statistik von 1900 hielten sich im Kanton Zürich auf rund 11,500, in St. Gallen 5000. Diese Zahlen dürfen für heute ruhig verdoppelt werden.

Weniger gefällt uns, was mit dieser Einwanderung alles zusammenhängt. Ihre Bedeutung für uns ist in einem Artikel vom 6. März 1907 im Schweiz. „Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ in wesentlichen Zügen dargetan. Es ist äußerst wichtig für unsere Behörden wie für unsere Unternehmerschaft, jenen Artikel genau zu kennen, indem er zum erstenmal über diese Verhältnisse authentische Auskunft gibt. Nicht dringlich genug kann darauf verwiesen werden.*) Zweck der gegenwärtigen Zeilen ist es, insbesondere über den königl. italienischen Auswanderungsvogt, der seinen Sitz in Genf, Grand'Rue 3, hat, einige ergänzende Auskunft zu vermitteln.

In Rom besteht ein zum Ministerium des Auswärtigen ressortierendes Auswanderungsamt, das Rgl. Commissariato dell' emigrazione, das sowohl in der Schweiz, eben in Genf, als auch in Köln a/Rh., je einen Addetto all' emigrazione (Auswanderungsvogt) unterhält. Inhaber der Stelle in Genf ist ein Herr Dr. Josef De Michelis, der aber keineswegs den Charakter eines beim Bundesrate akkreditierten diplomatischen Emiffärs hat, wie z. B. die Gesandten oder die Konsuln. Dieser Spezialbelegierte der italienischen Regierung hat nun neuerdings in II. Ausgabe einen „Führer für die italienischen Auswanderer nach der Schweiz“ herausgegeben (Rom 1907), den wir einer Besprechung hier unterziehen wollen, die er insbesondere um der Aufklärung unserer Behörden und Unternehmer willen unbedingt verdient. Es ist ein Büchlein von 114 Seiten und wird gratis erlassen, natürlich in italienischer Sprache, aber sehr klar und gemeinverständlich geschrieben, versehen mit einer übersichtlichen Karte der bedeutenden schweizerischen Eisenbahnlinien und einer Anzahl Illustrationen von italienischen Nachtasylen in schweizerischen Städten, z. B. Basel, Zürich, Chiasso etc. Am Schlusse des Faszikels finden sich ausgezeichnet redigierte Winke und Ratschläge zur ersten Hülfe bei allen möglichen Betriebs- und andern Unfällen, für die das geistige Eigentum vorbehalten und deren Reproduktion untersagt ist.

Im übrigen ist der Führer ähnlich eingerichtet, wie derjenige der klerikalen Opera Assistenza Bonomelliana oder derjenige der gewerkschaftlichen Umanitaria in Mailand, die sich beide mit dem Auswanderungsgeschäft befassen. Somit finden wir in dem Führer von de Michelis folgende Kapitel: Vorbereitung zur Auswanderung, Reise, Ankunft am Reiseziel, Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutzgesetze (Unfall-Haftpflicht), Rückreise und Adressen, Informationen; daneben auch einen Abriss der schweizerischen Bundesorganisation, sowie wesentlichste geographische und wirtschaftliche Daten über die Hauptplätze der Schweiz — unbestreitbar alles in sehr klarer und prägnanter Darstellungsweise.

Typisch sind die folgenden Anweisungen für die Auswanderer: Nicht auswandern vor Ende März! Nicht auf's Geratewohl in's Ausland gehen! Nicht mit Unter- und Zwischenhändlern sich einlassen! Auslandspaß mitnehmen! Dann werden die drei Einfallsrouten Arlberg, Gotthard, Simplon genau beschrieben. Folgen Instruktionen über das zweckmäßige Verhalten am Reiseziel gegenüber Schriftenkontrolle, Schulbehörden, im Krankheitsfall, über die Kompetenz resp. besser Nichtkompetenz der Konsuln, die keine Gelder zur Verfügung haben für Unterstützungsfälle, betreffend Verhehlung etc. Betreffend die Arbeitsbedingungen werden die Auswanderer an die Adresse der Arbeitskammern gewiesen, deren Adressen angegeben werden, ferner aufmerksam gemacht auf das Bundesgesetz vom 23. März 1877, das im Auszug reproduziert ist, auf die Gewerbegerichte, auf die Haftpflichtgesetze

*) Vergleiche auch die Abhandlung von F. Lorenz: Die Italienerinwanderung in die Schweiz, im „Zentralblatt“ vom 1. April 1908 (IX. Jahrg. Nr. 1). Red. des Zbl.

von 1881 und 1887, die ebenfalls im wesentlichen reproduziert sind. Mit guten Räten für die Verunfallten wird nicht gespart. Der Unfallprozeß in der Schweiz gehöre zum Schwierigsten, es sei daher immer gut, wenn sich der Verunfallte an den Auswanderungsvogt wende, insbesondere in Fällen, wo den Unternehmer am Unfall eine Schuld treffen könnte. Überhaupt erschöpft sich die Tätigkeit des Auswanderungsvogts in Genf in folgenden fünf Rayons:

I. Unfall und Haftpflicht: es wird mit den Versicherungen unentgeltlich für die Verunfallten verkehrt auf gutlichem Weg und das Armenrecht im Prozeß erwirkt.

Zu diesem Zwecke bereist der Beamte unentgeltlich die Plätze, wo er hingerufen wird.

II. Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten betreffend die Arbeitsbedingungen.

III. Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden der Arbeiter über unbefriedigende Verhältnisse hygienischer oder wirtschaftlicher Natur.

IV. Auskunft für Lohnsätze und Arbeitszeiten und Arbeiterschutzgesetze, Arbeitsmarktverhältnisse.

V. Arbeitsvermittlung resp. unentgeltliches Platzierungsamt für die Arbeiter und Förderung der auf ihre Besserstellung tendierenden Bewegung.

Dieses Tätigkeitsprogramm steht nun nicht bloß auf dem Papier, soviel wir wissen, sondern wird alle Augenblicke den beteiligten Kreisen direkt oder indirekt recht fühlbar. Die Energie, mit welcher der italienische Staat auf unserm Boden für seine Auswanderer sorgt, ist bemerkenswert. Wir fühlen uns eigentlich als italienisches Kolonialland. Der kgl. italienische Auswanderungsvogt konferiert mit der kirchlichen Auswanderungsfürsorge des Bischofs Bonomelli (Opera Assistenza) und auch mit der gewerkschaftlichen Auswanderungsorganisation der Società Umanitaria in Mailand. Die erstere hat Niederlassungen (Sekretariate) in Basel, Chur, Genf, Lausanne, St. Gallen, Schaffhausen, Luzern etc. Italienische Hilfsvereine bestehen in der Schweiz eine große Anzahl, von deren Wirksamkeit aber nichts nach außen dringt. Italienische Schulen finden sich u. a. in Basel, Genf, Luzern, Neuenburg und Zürich. Spezifisch italienische Gewerkschaftsbünde bestehen in Basel, Zürich, Thalwil (für Textilbranche), Bern etc.

Aus dieser notwendigerweise kurzen Besprechung erhellt, wie in der Tat dieser offizielle Auswanderungsführer die Regierung auf alle möglichen und wertvollen Tatsachen und Einrichtungen aufmerksam macht, und es kann ihm das Lob einer in ihrer Art bedeutenden Arbeit unbedingt nicht versagt werden.

Bezirksrätlicher Entscheid vom 2. Oktober 1907 über das Kinder-versorgungsrecht einer Armenpflege.

A. Die Armenpflege B. hat am 22. August dem J. F. anbefohlen, den von ihr bei Brunnenmeister P. in B. widerrechtlich weg und mit sich nach Hause genommenen K. B. von B., geboren den 31. Oktober 1892 wieder zu P. zurück zu bringen und zwar bis zum 27. August, ansonst Verzeigung beim Statthalteramt erfolgen würde.

B. Über diesen Befehl beschwerte sich Namens J. F. das Pfarramt T. mit Eingabe vom 4. September beim Bezirksrate und beantragt dasselbe, die Verfügung aufzuheben, unter folgender Begründung:

Die Frau des J. F. sei die Taufpatin des K. B. und habe sie den Knaben eine zeitlang bei sich in Pflege gehabt. Dann habe die Armenpflege denselben nach B. genommen und bei Brunnenmeister P. versorgt. Bei einem Besuche in B. habe sie gehört, daß der Knabe nicht gut versorgt sei, P. sei kränklich und deshalb nicht immer geduldig, wie es die Erziehung dieses Knaben verlange. Sie habe dann mit P. noch direkt gesprochen und sich dabei überzeugt, daß derselbe ein jähzorniger Mensch sei. Infolge ihrer Überzeugung, daß der Knabe wirklich nicht recht plaziert sei, habe sie dann den Knaben mit sich nach T. genommen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Armenpflege. Ferner